Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 29. Leipzig, Freitag am 11. April 1851.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die nachverzeichneten Zinscoupons, als:

2	Stück für Ostermesse	1847	No.	134, 306.
2	= = =	1848	=	134, 306.
13	= = =	1849	=	10, 93, 134, 210, 211, 216, 241, 265, 306, 317, 319, 324, 346.
16	= = =	1850	=	10, 33, 134, 196, 208, 210, 211, 261, 265, 270, 278, 306, 317, 324, 337, 346.

sind noch nicht bei unserm Cassirer erhoben, was wir hiermit theils wiederholt in Erinnerung bringen, und um so mehr der Beachtung der Actien-Inhaber empfehlen, als nach §. 21 des Actien-Vertrags die in bevorstehender Ostermesse nicht erhobenen Zinsen für 1847 dem Tilgungsfonds zufallen.

Leipzig, den 7. April 1851.

Der Verwaltungs-Ausschuß der deutschen Buchhändler-Börse.
Phil. Mainoni, d. Z. Vorsitzender.

Königreich Sachsen.

Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betreffend,

vom 14. März 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. haben für nöthig erachtet, in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse fernerweite Bestimmungen zu treffen und verordnen, unter Zustimmung unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Im Königreiche Sachsen bleibt die Censur aufgehoben.

§. 2. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse muß die Anstalt, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist, benannt sein. Ausgenommen hiervon sind blos die den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Curszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse. Wird die Form solcher Druckerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemisbraucht, so tritt die in §. 5 angedrohte Strafe der wissentlich falschen Angabe ein. Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderm Wege bestimmt sind, muß außer der Anstalt, wo sie gedruckt sind, auch noch der Name und Wohnort des Verlegers oder des Herausgebers oder des Verfassers, wenn derselbe sein Werk im eigenen Verlage herausgibt, genannt sein. Von Zeitschriften muß jedes Stück, Heft oder Blatt (Nummer) überdies noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§. 3. Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften des §. 2 nicht entsprechen, dürfen weder verkauft, noch sonst verbreitet werden.

§. 4. Ausländische Preßerzeugnisse dürfen im Königreiche Sachsen nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionärs oder des Druckers angegeben ist.

§. 5. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§. 2—4 sind die Drucker, abgesehen von den dadurch etwa begangenen Criminalvergehen, mit einer Geldbuße von 5—100 Thlrn., wegen wissentlich falscher Angaben aber überdies mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese Strafen treffen auch den Verbreiter und zwar, wenn eines der in den §§. 2—4 gedachten Erfordernisse fehlt oder die Form der in §. 2 ausgenommenen Preßerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemisbraucht worden ist, unbedingt; wenn aber die erforderlichen Angaben zwar vorhanden, jedoch unrichtig sind, nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntniß hatte.

§. 6. Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, d. h. die in Sachsen weder gedruckt, noch verlegt sind, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden. Gegen das ministerielle Verbot ist ein einmaliger Recurs an das Gesammtministerium nachgelassen. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen eine Druckschrift verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 5 — 100 Thlrn. oder mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Ueberdies bleibt das etwa erforderliche strafrechtliche Einschreiten der